



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- als höhere Jagdbehörden

Kreisverwaltungsbehörden

- als untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax  
089 2182-2677

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7940-1/790

München

04.12.2020

## **9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Durchführung von Bewegungsjagden während der Corona-Pandemie - Ausnahmegenehmigungen für einen längeren Zeitraum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.11.2020 und 02.12.2020 (Az.: F8-7940-1/790) haben wir Sie über die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Bewegungsjagden während der Corona-Pandemie informiert.

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weisen wir nun darauf hin, dass die dort genannten Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich auch für einen längeren Zeitraum oder für mehrere gleichartige Veranstaltungen im Voraus erteilt werden können. Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen längeren Zeitraum entscheidet die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (untere Infektionsschutzbehörde) anhand der jeweiligen Umstände. Eine Information der zuständigen Genehmigungsbehörde über den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Bewegungsjagd durch den Genehmigungsinhaber hat in jedem Fall vor Beginn der Bewegungsjagd zu erfolgen.

Wir bitten die untere Infektionsschutzbehörde darüber kollegial zu unterrichten.

Die Jägerschaft bitten wir in geeigneter Weise zu informieren.

Diese Information wurde ebenfalls im Wildtierportal eingestellt.

<https://www.wildtierportal.bayern.de/corona>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer  
Leitende Ministerialrätin